

Schweizer Club lateinamerikanischer Nackthunde SCLN

Club Suisse des chiens nus latino-américains CSCNL



Ergänzende Zuchtbestimmungen

Mai 2017

Ergänzende Zuchtbestimmungen

des Schweizer Club lateinamerikanischer Nackthunde SCLN

zum Zuchtreglement (ZRSKG) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG

I. Grundlage

Art. 1 Geltungsbereich

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter von lateinamerikanischen Nackthunden mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SCLN hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem Rasseklub als Mitglied angehören oder nicht.

II. Voraussetzung zur Zuchtverwendung

Art. 2 Obligatorium

Für alle im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragenen mexikanischen und peruanischen Nackthunde, welche zur Zucht verwendet werden sollen, ist die Zuchtzulassungsprüfung des SCLN obligatorisch. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

Art. 3 Rassestandards

Xoloitzcuintle (mexikanische Nackthunde, FCI-Standard Nr. 234) und Perro sin pelo del Perú (Peruanische Nackthunde, FCI-Standard Nr. 310) mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem jeweiligen FCI-Rassestandard hinreichend entsprechen.

Art. 4 Voraussetzungen

Das Mindestalter für die Zuchtzulassungsprüfung von Rüden und Hündinnen beträgt 12 Monate. Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden. Läufige Hündinnen können als letzte Teilnehmende geprüft werden. Sie müssen jedoch dem Zuchtwart im Voraus als läufig gemeldet werden.

Art. 5 Importierte Zuchthunde

Importierte Zuchthunde müssen im SHSB eingetragen werden und die Zuchtzulassungsprüfung bestehen, selbst wenn sie in ihrem Herkunftsland bereits zur Zucht zugelassen waren. Der rechtmässige Eigentümer des Hundes muss von der Stammbuchverwaltung in der Abstammungsurkunde eingetragen sein.

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfes werden im SHSB eingetragen, sofern deren Eltern eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im betreffenden Herkunftsland von dem der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem Zuchtwart ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten alle übrigen, diesbezüglichen Bestimmungen. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, d.h. sie muss eine Zuchtzulassungsprüfung des SCLN bestehen. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

III. Organisation der Zuchtzulassungsprüfung

Art. 6 Organisation

Pro Jahr wird mindestens eine Zuchtzulassungsprüfung durch den SCLN durchgeführt. Die Verantwortung für die Organisation sowie das Aufgebot der Richter liegt beim Zuchtwart. Er kann die Durchführung zusammen mit einer anderen SKG-Sektion organisieren. Bei weniger als drei angemeldeten Hunden, kann eine ausgeschriebene Zuchtzulassungsprüfung auch abgesagt werden.

Art. 7 Ausschreibung

Die Daten der Zuchtzulassungsprüfungen müssen mindestens vier Wochen zum Voraus an alle Mitglieder versendet und auf der Homepage des SCLN (www.scln.ch) publiziert werden, mit Angabe des Austragungsdatums und -orts, sowie der Anmeldeformalitäten und der Gebühren.

Art. 8 Einzelankörung

In dringenden Fällen ist eine Einzelankörung eines Zuchttieres auf begründeten Antrag an den Zuchtwart und mit Zustimmung der Zuchtkommission möglich. Dabei gelten die Regeln wie für die ordentliche Zuchtzulassungsprüfung. Die Gebühren werden anhand des Mehraufwands dem Antragsteller verrechnet.

Art. 9 Meldung der Resultate

Alle Bewertungen der Zuchtzulassungsprüfungen, sowie Zuchtausschlüsse von Hunden werden laufend durch den Zuchtwart der Stammbuchverwaltung gemeldet sowie auf der Homepage des SCLN publiziert.

IV. Zuchtzulassungsprüfung

Diese besteht aus einer Verhaltensbeurteilung und einer Formwertbeurteilung. Nur wenn beide Teile bestanden werden, kann der Hund angekört werden.

Art. 10 Richter

Die Verhaltensbeurteilung wird vom Zuchtwart organisiert und durch einen vom SCLN anerkannten und von der Generalversammlung gewählten Wesensrichter abgenommen. Die Formwertbeurteilung wird durch einen von der Generalversammlung des SCLN bestimmten und von der SKG oder FCI anerkannten Ausstellungsrichter vorgenommen.

Art. 11 Verhaltensbeurteilung

Die Verhaltensbeurteilung umfasst die Beurteilung des Verhaltens. Der Hund muss einen ausgeglichenen Charakter aufweisen, gut sozialisiert sein und dem Verhaltensprofil seiner Rasse entsprechen. Das "Resultatblatt für Verhaltens- und Formwertbeurteilung" muss vom Wesensrichter datiert und unterzeichnet werden. Die Bewertung muss daraus klar ersichtlich sein. Die möglichen Resultate lauten "bestanden", "zurückgestellt" oder "nicht bestanden"

Art. 12 Formwertbeurteilung

Von jedem Zuchttier muss die Grösse festgehalten werden, daraus erfolgt die Einteilung in die Grössenvarietät. Änderungen der Grössenvarietät auf der Abstammungsurkunde werden durch den Zuchtwart bei der SKG beantragt. Der Formwertrichter erstellt und unterzeichnet für jeden vorgeführten Hund das "Resultatblatt für Wesens- und Formwertbeurteilung". Die Bewertung muss daraus klar ersichtlich sein. Die möglichen Resultate lauten "vorzüglich", "sehr gut", "gut", "genügend" oder "disqualifiziert". Um die Formwertbeurteilung zu bestehen, muss mindestens die Note "gut" erreicht werden.

Art. 13 Bewertung

Mögliche Ergebnisse der 1. Ankörung sind:

- a) angekört
- b) angekört für einen Probewurf
- c) zurückgestellt
- d) nicht angekört

Art. 14 Probewurf

Wird ein Probewurf erlaubt, müssen im Körperbericht die Anforderungen genannt werden, welche bei den Nachkommen überprüft werden sollen. Die Nachzuchtkontrolle, zu der mindestens zwei Drittel der Nachkommen vorgestellt werden müssen, findet ca. 12 Monate nach dem Probewurf statt. Diese Kontrolle wird durch den Zuchtwart organisiert.

Art. 15 Zweite Ankörung

Wird ein Hund anlässlich einer Ankörung erstmals zurückgestellt, kann er bei einer späteren Ankörung ein zweites und letztes Mal vorgeführt werden.

Mögliche Ergebnisse der 2. Ankörung sind:

- a) angekört
- b) angekört für einen Probewurf
- c) nicht angekört

Art. 16 Formulare und Gesamtbewertung

Das Original "Resultatblatt für Wesens- und Formwertbeurteilung" erhält der Eigentümer; Kopien gehen an den Zuchtwart und die Stammbuchverwaltung der SKG.

Der definitive Köreentscheid wird nach Ablauf der Rekursfrist vom Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und durch einen SCLN-Stempel, Datum und Unterschrift bescheinigt.

V. Zuchtausschluss

Art. 17 Gründe für Zuchtausschluss

Die den Formwert betreffenden Zuchtausschlussgründe sind im Standard Nr. 234 der FCI für mexikanische oder Nr. 310 für peruanische Nackthunde unter "Disqualifizierende Fehler" geregelt. Die das Verhalten betreffenden Zuchtausschlussgründe sind Ängstlichkeit und Aggressivität.

Art. 18 Nachträglicher Zuchtausschluss

Hunde, die nachgewiesenermassen und/oder wiederholt Fehler von klinischer Relevanz hinsichtlich Gesundheit, Verhalten oder Formwert vererben oder bei denen selbst eine Krankheit von klinischer Relevanz auftritt, von der nach tiermedizinischen Erkenntnissen hinreichend gesichert ist, dass sie vererbt werden kann, können durch die Zuchtkommission des SCLN wieder von der Zucht ausgeschlossen werden.

Die Zuchtkommission ist befugt, die Vorführung von Zuchttieren und/oder von Nachkommen oder die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen dem SCLN belastet.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet, mittels eingeschriebenen Briefs, mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Rekursfrist wird der Vermerk "Zuchtzulassung entzogen" mit Datum und Unterschrift in die Abstammungsurkunde durch den Zuchtwart eingetragen. Der Zuchtausschluss wird der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

VI. Paarung

Art. 19 Alter der Elterntiere

Rüden dürfen bei bestandener Zuchtzulassungsprüfung ab 12 Monaten und bis zu ihrem Lebensende zur Zucht verwendet werden.

Hündinnen dürfen bei bestandener Zuchtzulassungsprüfung frühestens ab einem Alter von 15 Monaten und bis zum vollendeten 8. Lebensjahr zur Zucht verwendet werden. Massgebend ist das Deckdatum.

Bei gesunden Hündinnen in guter Kondition kann die Zuchtkommission auf Antrag einen zusätzlichen Wurf gewähren. Eine verlängerte Zuchtzulassung ist höchstens bis zum vollendeten 9. Lebensjahr möglich (Deckdatum).

Art. 20 Zuchttauglichkeit

Die Eigentümer der beiden Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig davon zu überzeugen, dass die Zuchtpartner "zuchttauglich" (Vermerk auf der Abstammungsurkunde) und gesund sind.

Art. 21 Ausländische Rüden

Ist die Paarung mit einem im Ausland stehenden Rüden vorgesehen, so hat sich der Eigentümer der Hündin zu vergewissern, dass dieser eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und in seinem Lande durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen ist. Die offizielle SKG-Deckmeldung muss vom ausländischen Eigentümer unterschrieben werden.

Im Ausland eingetragene Rüden auf Deckstation in der Schweiz müssen die Zuchtzulassungsbedingungen des der FCI angeschlossenen Landesverbands ihres Ursprungslandes erfüllen. Sie dürfen für drei erfolgreichen Deckakte eingesetzt werden, danach müssen sie die Bestimmungen dieses Reglements erfüllen. Jede einzelne Deckmeldung muss auf dem offiziellen SKG-Formular durch den ausländischen Eigentümer unterschrieben werden.

Art. 22 Meldung

Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) datums- und wahrheitsgetreu angegeben und von den Eigentümern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

Für die Beschaffung der Formulare auf der Stammbuchverwaltung der SKG ist der Züchter verantwortlich. Ausserdem hat der Züchter die Belegung innerhalb von fünf Tagen dem Zuchtwart zu melden.

Art. 23 Kreuzungen

Eine Paarung zwischen den beiden Varietäten "nackt" und "behaart" ist gestattet. Eine Paarung zwischen zwei Hunden der Varietät "behaart" ist nicht gestattet. Paarungen unterschiedlicher Rassen und zwischen verschiedenen Grössenvarietäten sind nicht erlaubt. Die Zuchtkommission kann auf schriftlichen Antrag die Paarung zwischen verschiedenen Grössenvarietäten bewilligen, wenn der Grössenunterschied der Paarungspartner verhältnismässig ist.

Art. 24 Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist im Internationalen Zuchtreglement der FCI geregelt (Art. 13).

Art. 25 Wurfzahl und Belegungen

Mit einer Hündin dürfen innerhalb von zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Die maximale Anzahl Würfe in der Lebenszeit einer Hündin ist auf 6 beschränkt. Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet der Anzahl lebender Welpen oder Totgeburten.

Art. 26 Welpenzahl

Aus einem Wurf sind alle lebensfähigen Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten die einen krankhaften Zustand darstellen, welche dem Tier gemäss tierärztlicher Einschätzung erhebliche Schmerzen oder Leiden verursachen und mit vertretbaren Behandlungsmethoden nicht gelindert werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

Werden bei kleinen Grössenvarietäten 6 Welpen oder mehr, bei mittleren Grössenvarietäten 7 oder mehr und bei grossen Varietäten 8 oder mehr in einem Wurf aufgezogen, muss der Hündin eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten zwischen der Geburt und dem nächsten Deckdatum eingeräumt werden.

VII. Zuchtstätte**Art. 27 Mindestanforderungen**

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen ausreichenden, eingezäunten Auslauf im Freien (Gehege, Garten, grosse Terrasse) verfügen, die sich in Hör- und Sichtweite des Züchters befinden. Das Züchten in Wohnungen und auf Balkonen, ohne direkten Zugang zum Auslauf, ist nicht gestattet.

Die Mindestabmessungen für die Unterkunft richten sich nach der Schulterhöhe der Mutterhündin (siehe nachfolgende Tabelle).

Widerristhöhe	Unterkunft	Auslauf
Bis 28 cm	6 m ²	20 m ²
29-40 cm	8 m ²	30 m ²
41-55 cm	10 m ²	40 m ²
56-65 cm	12 m ²	50 m ²

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss gut zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen. Die Umzäunung muss stabil, ausbruchs- und verletzungssicher sein

Art. 28 Betreuung

Der Züchter ist verpflichtet, allen sich in seiner Obhut befindlichen Tieren, insbesondere den Welpen, reichlich und jederzeit menschliche Zuwendung zukommen zu lassen. Den Hunden ist ausreichend Auslauf, Kontakt mit Artgenossen und mit Menschen zu verschaffen. Es ist genügend Zeit zur angemessenen Betreuung von Würfen und erwachsenen Tieren aufzuwenden. Sind Welpen vorhanden, ist bei länger als fünf Stunden dauernder Abwesenheit eine Aufsichtsperson einzusetzen, die in der Lage ist, die Tiere entsprechend zu betreuen.

Art. 29 Auswärtige Aufzucht

Eine dauerhafte Unterbringung von Muttertier und Welpen ausserhalb der eigenen Zuchtstätte, ist bewilligungspflichtig. Ein schriftliches und ordentlich begründetes Gesuch an die Zuchtkommission hat vor der Belegung zu erfolgen. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn eine Kontrolle der auswärtigen Zuchtstätte ergibt, dass die dortigen Haltungs- und Aufzuchtbedingungen diesem Reglement entsprechen.

Art. 30 Neuzüchter

Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, ist seine Zuchtstätte vom Zuchtwart oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter zu kontrollieren. Eine Kopie des Kontrollberichts ist der Wurfmeldung an die SKG beizulegen. Dies gilt auch für Züchter, die eine andere Rasse bzw. weitere Rassen züchten wollen sowie nach einer Verlegung der Zuchtstätte.

Art. 31 Reguläre Zuchtstätten- und Wurfkontrolle

Die reguläre Zuchtstätten- und Wurfkontrolle erfolgt durch den Zuchtwart oder durch ein von ihm beauftragten Stellvertreter innerhalb der 8. und 9. Lebenswoche der Welpen. Dabei werden sowohl die Aufzuchtbedingungen und der Zustand der Welpen als auch die Haltungs- und Pflegebedingungen der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte beurteilt.

Der Inhaber der Zuchtstätte (bzw. auch der Halter der Amme) hat den Kontrolleuren des SCLN freien Zutritt zur Zuchtstätte, zum Wurf sowie zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren. Der Kontrolleur erstellt anlässlich seines Besuches einen schriftlichen Kontrollbericht, welcher vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält das Original und eine Kopie geht an den Zuchtwart.

In begründeten Fällen können zusätzliche Kontrollen (angemeldete oder unangemeldete) durchgeführt werden.

Art. 32 Beanstandungen

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Nötigenfalls wird eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die

Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, werden die Umstände schriftlich der SKG gemeldet. Nötigenfalls kann eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Clubfunktionärs des SCLN beantragt werden.

VIII. Wurf

Art. 33 Meldung

Jeder Wurf ist innerhalb von 5 Tagen nach dem Wurfdatum dem Zuchtwart zu melden, mit Angabe der Geschlechter, Varietät und allfälliger Totgeburten oder Missbildungen. Würfe mit grosser Welpenzahl (gemäss Art. 28) müssen innert 48 Stunden gemeldet werden. Mischlingswürfe müssen ebenfalls gemeldet werden, zwecks Eintragung auf der Abstammungsurkunde der Mutterhündin.

Spätestens 4 Wochen nach dem Wurfdatum hat der Züchter das offizielle Wurfmeldeformular der SKG (das Formular ist bei der Stammbuchverwaltung erhältlich) unter Beilage aller erforderlichen Dokumente an den Zuchtwart zu senden. Dieser prüft die Wurfmeldung und leitet sie an die Stammbuchverwaltung der SKG weiter.

Erforderliche Dokumente:

- Deckbescheinigung (Original)
- Originalabstammungsurkunde der Mutterhündin
- Bei ausländischen Deckrüden: Kopie der Abstammungsurkunde und Nachweis der Zuchtzulassung, falls im Herkunftsland diesbezügliche Vorschriften bestehen
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, sofern reduzierte Eintragsgebühren beansprucht werden
- Liste der neuen Eigentümer (Formular SKG), sofern diese schon feststehen

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht leserlich ausgefüllt, so wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung durch den Züchter vom Zuchtwart an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet.

Art. 34 Aufzucht von grossen Welpenzahlen (gemäss Art. 28)

Wird von der Möglichkeit der Aufzucht durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung Gebrauch gemacht, gelten folgende Vorschriften:

- Der Zuchtwart ist sofort (innert 48 Std.) nach der Geburt zu informieren.
- Um die Mutterhündin in ihrer Milchleistung zu unterstützen, sind die Welpen nötigenfalls ab den ersten Lebenstagen regelmässig zusätzlich zur Muttermilch mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zu versorgen.

Wird von der Möglichkeit der Ammenaufzucht Gebrauch gemacht, gelten folgende Vorschriften:

- Der Zuchtwart ist sofort (innert 48 Std.) nach der Geburt zu informieren.
- Die Welpen sind frühestens zwei und spätestens fünf Tage nach der Geburt der Amme zuzuführen.

- Die Grösse der Amme muss der der Mutterhündin mindestens entsprechen und die eigenen, sowie die unterlegten Welpen sollten ungefähr gleich alt sein (höchstens eine Woche Unterschied). Die Amme muss keine Rassehündin sein, hingegen muss sie tiergerecht und unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehalten werden.
- Die Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um Verwechslungen auszuschliessen.
- Die Amme darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Dabei dürfen Welpen aus nicht mehr als zwei Würfen stammen.
- Die Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der vierten Lebenswoche, d.h. wenn sie selber fressen können, in den Wurfverband zurückgebracht werden.
- Die Ammenzuchtstätte muss vom Zuchtwart oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter kontrolliert und das Ergebnis schriftlich festgehalten werden. Der Rapport ist vom Kontrolleur und vom Halter der Amme zu unterzeichnen.
- Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinär-medizinischen Behandlungen oder den Tod der Welpen.

Eine Kopie des Kontrollberichtes geht an den Zuchtwart, der Züchter erhält das Original. Die reguläre Wurf- und Zuchtstättenkontrolle erfolgt gemäss Art. 29-34.

Art. 35 Kennzeichnung und Abgabe der Welpen

Die Welpen dürfen frühestens nach vollendeter 9. Lebenswoche, nachdem sie mit Mikrochip gekennzeichnet, regelmässig entwurmt und gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten geimpft sind, an den Käufer abgegeben werden. Die Implantation der Mikrochips und die Ausstellung der Heimtierausweise darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden.

Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde ist vom Züchter zu unterschreiben und zusammen mit dem ausgefüllten Heimtierausweis dem neuen Eigentümer ohne zusätzliche Entschädigung abzugeben. Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch (auch in elektronischer Form möglich) zu führen, welches alle relevanten Daten enthält. Dieses ist anlässlich der Wurfkontrolle vorzuweisen.

Art. 36 Kaufvertrag

Der Züchter ist verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit vergleichbarem Inhalt abzugeben. Er hat dem Käufer auch nach der Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche ist der Züchter gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben.

IX . Zuchtkommission

Die Zuchtkommission berät und entscheidet über Anträge von Züchtern zu in diesem Reglement vorgesehenen Ausnahmen.

Art. 37 Zusammensetzung

Die Zuchtkommission besteht aus maximal drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung des SCLN gewählt werden. Eine Amtszeit dauert drei Jahre und Wiederwahl ist möglich. Die Zuchtkommission konstituiert sich selber. Der Zuchtwart (Vorsitzender) hat von Amtes wegen Einsitz im Clubvorstand. Die restlichen Zuchtkommissionsmitglieder sind nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder.

Art. 38 Aufgaben der Zuchtkommission

Der Zuchtwart ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Zuchtzulassungsprüfungen. Er prüft die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit und leitet diese fristgerecht an die Stammbuchverwaltung weiter.

Er organisiert die Wurf- und Zuchtstättenkontrollen und überwacht, ob diese ordnungsgemäss durchgeführt wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind.

Er meldet die zuchttauglichen, die nicht angekört und die von der Zucht nachträglich wieder ausgeschlossenen Hunde mittels Körausweis laufend der Stammbuchverwaltung.

Auf dem "Körausweis für die Stammbuchverwaltung" vermerkt er bei den neu zur Zucht zugelassenen Hunden gleichzeitig die Zusatzangabe zur Varietät (nackt/behart und Grösse). Diese wird der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet, welche sie als Zusatzvermerk auf den Abstammungsurkunden notiert. Diese Zusatzangaben erscheinen in den Abstammungsurkunden der Nachkommen.

X. Gebühren

Art. 39 Festlegung

Die Gebühren werden durch die Generalversammlung des SCLN festgelegt. Nichtmitglieder bezahlen doppelte Gebühren (ausser Rekursgebühr). Wird an der Generalversammlung keine neue Gebühr festgelegt, gilt die letztjährige Gebühr unverändert.

Art. 40 Gebührenpflichtige Leistungen

Für folgende Leistungen des SCLN werden Gebühren erhoben:

- Zuchtzulassungsprüfung (Ankörung)
- Einzelankörung
- Nachzuchtkontrolle bei Probewurf
- reguläre Zuchtstätten- und Wurfskontrolle
- Zusätzliche Kontrolle bei Würfen mit grosser Welpenzahl
- Kontrolle der auswärtigen Zuchtstätte bei Ammenaufzucht
- Wurfmeldung und -bearbeitung

XI. Rekurse

Art. 41 Einreichung

Gegen Richterentscheide an der Zuchtzulassungsprüfung (Verhaltensprüfung, Formwertbeurteilung) sowie Entscheide der Zuchtkommission kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Eröffnung mittels eingeschriebenen Briefs beim Präsidenten des SCLN Rekurs eingereicht werden. Dieser muss begründet werden und einen Antrag enthalten. Bei Abstimmungen über den Rekurs treten die am Erstentscheid Beteiligten in den Ausstand. Der Entscheid des Vorstandes des SCLN ist endgültig.

Art. 42 Depot

Gleichzeitig mit der Einreichung des Rekurses ist ein Depot von Fr. 100.- beim Kassier des SCNL zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei Gutheissen des Rekurses zurückerstattet, bei Abweisung verfällt das Geld an die Clubkasse.

Art. 43 Vorgehen bei Richterentscheiden

Bei Rekursen gegen Entscheide anlässlich der Zuchtzulassungsprüfung (Formwertbeurteilung, Verhaltensprüfung) muss der betreffende Hund noch einmal aufgeboten und in den strittigen Punkten durch Richter, welche am Gegenstandsverfahren bisher nicht teilgenommen haben, erneut überprüft werden. In der Regel findet diese Überprüfung anlässlich der nächsten Zuchtzulassungsprüfung statt. Der durch den Richter gefällte Entscheid ist endgültig.

Art. 44 Verbandsgericht

Wurden in der Anwendung dieses Zuchtreglements Formfehler begangen, so steht dem Betroffenen gegen Entscheide des SCLN der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG, gemäss Art. 4.7 des ZRSKG, offen.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 45 Ausnahmen

Der Vorstand des SCLN kann in Absprache mit der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG und den AB/ZRSKG stehen dürfen.

Art. 46 Strafbestimmungen

Verfehlungen gegen dieses Reglement und/oder gegen das ZRSKG bzw. die AB/ZRSKG, sowie Machenschaften, welche eindeutig eine Umgehung dieser Reglemente bezwecken, werden durch den Vorstand des SCLN der SKG gemeldet und Sanktionen gemäss Art. 8 der AB/ZRSKG beantragt.

Art. 47 Zusätzliche Aufwendungen

Für unterlassene oder verspätete Meldungen (Deck- und Wurfmeldungen an den Zuchtwart) werden für die zusätzlichen Umtriebe des Vorstandes und der Zuchtkommission die effektiven Spesen erhoben. Dieser Betrag wird durch den Kassier in Rechnung gestellt.

Art. 48 Änderung des Zuchtreglements

Änderungen und Ergänzungen müssen der Generalversammlung des SCLN zur Annahme vorgelegt werden und unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung auf der Homepage des SCLN in Kraft.

Art. 49 Interpretation

Lassen der deutsche und der französische Text dieses Reglements unterschiedliche Interpretationen zu, so gilt die deutsche Fassung als Originaltext.

Art. 51 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt 20 Tage nach der Publikation auf der Homepage des SCLN in Kraft.

Rechterswil, 22. Oktober 2017

Der Präsident des SCLN:



Hansueli Ochs

Der Zuchtwart des SCLN:



Claudia Ochs

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 25.04.2018

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG



Hansueli Beer
Zentralpräsident



Yvonne Jaussi
Präsidentin AAZ

Publikationsdatum auf der Homepage des SCLN: 17.05.2018